

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	8.10
	Seite:	1
	Stand:	09/21

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb der Stadt Pinneberg (KSP)“

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 101 Abs. 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. S.-H. S. 28), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung vom 29.12.1986 (GVOBl. S.-H. 1987 S. 11), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.06.1998 (GVOBl. S.-H. S. 210), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Pinneberg vom 26.08.2021 folgende Änderungssatzung I vom 01.09.2021 zur Betriebssatzung des KSP vom 08.12.2006 erlassen:

§ 1

Gegenstand und Zweck

- (1) Der Bauhof einschließlich Werkstatt und Fuhrpark, die Straßenreinigung, das Bestattungswesen, das Gebäudemanagement sowie die Pflege der Park- und Gartenanlagen der Stadt Pinneberg als Einrichtungen im Sinne des § 101 IV Gemeindeordnung (GO) werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist das Erbringen von technischen und handwerklichen Leistungen. Hierzu gehören insbesondere
 - die Straßenunterhaltung, die Stadtreinigung, die Verkehrssicherung und die Gebäudeunterhaltung
 - die Wartung, Reparatur und Bereitstellung der Städt. Fahrzeuge und Geräte
 - die Straßenreinigung einschl. Winterdienst
 - die Grünflächenpflege, Baum- und Knickpflege, Waldpflege einschl. der Pflege der Erholungseinrichtungen, der Sportplätze sowie der Spiel- und Bolzplätze
 - das Bestattungs- und Friedhofswesen
 - Das technische Gebäudemanagement (u.a. das Energiemanagement, Neubauten, Umbauten, Sanierungen, Modernisierungen, Mängelanalyse, Betreiben der technischen Anlagen und die Gewährleistungsverfolgung)
 - Das infrastrukturelle Gebäudemanagement (u.a. die Reinigung und Pflege der Immobilien, Hausmeister- sowie Winter- und Gärtnerdienste, Sicherheitsdienste sowie die Ver- und Entsorgung)
 - Das kaufmännische Gebäudemanagement (die Buchhaltung, das Controlling sowie die Kostenplanung und -kontrolle, das Vertragsmanagement, das Vermietungswesen sowie das Beschaffungsmanagement)
- (3) Die unter Absatz 2 aufgeführten Aufgaben werden von dem Eigenbetrieb für die Stadt Pinneberg selbstständig und eigenverantwortlich ausgeführt, die letztendliche Weisungsbefugnis der Stadt Pinneberg als Eigentümerin der Einrichtungen bleibt jedoch stets unberührt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Beschränkungen des Kommunalverfassungs-

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	8.10
Seite:	2
Stand:	09/21

rechtes auch Leistungen für andere Körperschaften sowie für private Dritte erbringen.

- (5) Der Eigenbetrieb bildet ein Sondervermögen der Stadt Pinneberg, das entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung organisatorisch und finanzwirtschaftlich gesondert geführt wird.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kommunaler Servicebetrieb der Stadt Pinneberg (KSP)“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 200.000,00 €.

§ 4

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter/eine Werkleiterin bestellt. § 10 I Hauptsatzung der Stadt Pinneberg ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Werkleitung bestellt mit Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Pinneberg ihre Stellvertretung.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Die Leitung beinhaltet insbesondere die Erstellung richtungsweisender Vorgaben, die Planung der betrieblichen Prozesse, Koordinierung und Überwachung der Aufgabenerfüllung, Bereitstellung der Ressourcen, Steuerung ihres Einsatzes, Organisation, Personalführung, Controlling und Rechenschaftslegung. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Ratsversammlung und des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
 - (1) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
 - (2)
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Hierzu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Aufgaben und des Wirtschaftsplans sowie zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Anordnung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen der Betriebsanlagen, deren bedarfsgerechter Ausbau und Erweiterung.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	8.10
Seite:	3
Stand:	09/21

- (4) Die Werkleitung hat den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf deren Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, welche die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes betreffen oder sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Auch ist über das Auftreten wichtiger unvorhergesehener Ereignisse oder über notwendige Abweichungen von der bisherigen Planung zu berichten. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich erfolgen.
- (5) Die Werkleitung ist zuständig und verantwortlich für das Rechnungswesen des Eigenbetriebs (Wirtschaftsplan, Finanzplanung, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht). Dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sind der Entwurf des Wirtschaftsplanes, die halbjährlichen Zwischenberichte im Sinne von § 18 Eigenbetriebsverordnung, der Jahresabschluss und der Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Ratsversammlung oder der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss zuständig ist, hat die Werkleitung die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einzuholen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Ratsversammlung oder dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss zur jeweils nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 6 gestrichen

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Pinneberg in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse. Ausgenommen hiervon sind Personalentscheidungen betreffend die Werkleitung selbst.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung der Werkleitung unterzeichnet mit dem Zusatz „In Vertretung“.
- (3) Die Werkleitung ist berechtigt, andere Betriebsangehörige oder im Rahmen der Geschäftsbesorgung tätige Mitarbeiter/Innen mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt. Diese unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll und die in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. In Fällen der Entscheidungsbefugnis eines anderen Organs sind bei Abgabe der Verpflichtungserklärung § 64 II GO und § 14 Hauptsatzung der Stadt Pinneberg sinngemäß anzuwenden.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	8.10
	Seite:	4
	Stand:	05.07

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Werkleitung. Darüber hinaus hat er/sie Disziplinarbefugnis über alle Beamten/Beamtinnen.
- (2) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin alle Auskünfte zu geben, die für dessen/deren Amtsführung im Hinblick auf den Eigenbetrieb erforderlich sind.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung und des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen in seiner Eigenschaft als Werkausschuss vor. Im Übrigen entscheidet er/sie im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit, die sich aus § 9 der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg und Ziffer I der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pinneberg ergibt, soweit er/sie diese nicht auf die Werkleitung delegiert hat oder eine Maßnahme bzw. ein Rechtsgeschäft der laufenden Betriebsführung betroffen ist.

§ 9

Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen nimmt die Funktion des Werkausschusses im Sinne von § 5 II Eigenbetriebsverordnung wahr (§ 6 I Ziffer 2 der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg). Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen als Werkausschuss teilzunehmen. Sie ist dem Ausschuss zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (3) Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen entscheidet in allen Angelegenheiten, die die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg und Ziffer I der Zuständigkeitsordnung der Stadt Pinneberg überschreiten und nicht der Ratsversammlung nach Maßgabe der §§ 28 GO und 5 Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der laufenden Betriebsführung. Die Kompetenzen des Hauptausschusses gemäß § 10 II der Hauptsatzung der Stadt Pinneberg gelten insoweit nicht.

§ 10

Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß §§ 28 GO und 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist.

§ 11

Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Pinneberg (AVO) in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle des

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	8.10
Seite:	5
Stand:	09/21

Bürgermeisters/der Bürgermeisterin die Werkleitung entscheidungsbefugt nach §§ 4 IV, 10 I und 10 II AVO ist.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, in Kraft und ändert die Betriebssatzung vom 08.12.2006 in der Fassung vom 13.03.2018.

Pinneberg, 08.12.2006

gez. Nitt
Bürgermeister

Satzung veröffentlicht: 03.02.2007
Änderungssatzung I veröffentlicht am 10.09.2021

Zusätze gem. § 4 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung:

Stellvertretung der Werkleitung des Kommunalen Servicebetriebes der Stadt Pinneberg (KSP)

Gemäß § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) wird bekannt gemacht, dass Herr Christoph Espelage die Werkleitung des Kommunalen Servicebetriebes der Stadt Pinneberg (KSP) im Vertretungsfall vollumfänglich vertritt. Die Vertretungsmacht von Herrn Dirk Blanke als bisheriger Stellvertreter der Werkleitung ist erloschen.

Die Werkleitung vertritt die Stadt Pinneberg in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unbeschadet der der Bürgermeisterin, dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen und der Ratsversammlung zustehenden Entscheidungsbefugnisse. Personalentscheidungen sind lediglich im Rahmen der von der Bürgermeisterin delegierten Befugnisse zulässig.

Pinneberg, 17.03.2017

Steinberg
Bürgermeisterin

Zusatz vom 17.03.2017 gem. § 4 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung veröffentlicht am 24.03.2017.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	8.10
	Seite:	6
	Stand:	12.17

**Werkleitung und stellvertretende Werkleitung
des Kommunalen Servicebetriebes der Stadt Pinneberg (KSP)**

Gemäß § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) wird bekannt gemacht, dass die Vertretungsmacht von Frau Silkata Sahin-Adu als Werkleitung des Kommunalen Servicebetriebes der Stadt Pinneberg (KSP) erloschen ist.

Zudem wird bekannt gemacht, dass Herr Ralf Offenborn die Werkleitung des Kommunalen Servicebetriebes der Stadt Pinneberg (KSP) als zusätzlicher Stellvertreter im Vertretungsfall vollumfänglich vertritt.

Die Werkleitung vertritt die Stadt Pinneberg in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unbeschadet der der Bürgermeisterin, dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen und der Ratsversammlung zustehenden Entscheidungsbefugnisse. Personalentscheidungen sind lediglich im Rahmen der von der Bürgermeisterin delegierten Befugnisse zulässig.

Pinneberg, 06.04.2017

Steinberg
Bürgermeisterin

Zusatz vom 06.04.2017 gem. § 4 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung veröffentlicht am 13.04.2017.

**Werkleitung
des Kommunalen Servicebetriebes der Stadt Pinneberg (KSP)**

Gemäß § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) wird bekannt gemacht, dass mit Wirkung ab dem 01.01.2018 Herr Christoph Espelage zum Werkleiter des Kommunalen Servicebetriebes der Stadt Pinneberg (KSP) bestellt worden ist.

Die Werkleitung vertritt die Stadt Pinneberg in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unbeschadet der der Bürgermeisterin, dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen und der Ratsversammlung zustehenden Entscheidungsbefugnisse. Personalentscheidungen sind lediglich im Rahmen der von der Bürgermeisterin delegierten Befugnisse zulässig.

Pinneberg, 14.12.2017

Steinberg
Bürgermeisterin

Zusatz vom 14.12.2017 gem. § 4 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung veröffentlicht am 20.12.2017.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	8.10
	Seite:	7
	Stand:	12.17

**Stellvertretung der Werkleitung
des Kommunalen Servicebetriebes der Stadt Pinneberg (KSP)**

Gemäß § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) wird bekannt gemacht, dass Frau Beate Hormann die Werkleitung des Kommunalen Servicebetriebes der Stadt Pinneberg (KSP) im Vertretungsfall vollumfänglich vertritt. Die Vertretungsmacht von Herrn Ralf Offenborn als bisheriger Stellvertreter der Werkleitung ist erloschen.

Die Werkleitung vertritt die Stadt Pinneberg in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unbeschadet der der Bürgermeisterin, dem Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen und der Ratsversammlung zustehenden Entscheidungsbefugnisse. Personalentscheidungen sind lediglich im Rahmen der von der Bürgermeisterin delegierten Befugnisse zulässig.

Pinneberg, 13.03.2018

(Steinberg)
Bürgermeisterin

Zusatz vom 13.03.2018 gem. § 4 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung veröffentlicht am 19.03.2018.